

## Rache und Rechtsstaat

102559

Politische Säuberungen in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg

Klaus-Dietmar Henke, Hans Woller (Herausgeber): *Politisch. Säuberung in Europa*. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg. Deutscher Taschenbuch Verlag, München 1992. 396 Seiten, 22,80 DM.

Das erste, was bei früheren Herrschaftswechseln in der Geschichte geschehen ist, sind Denkmalstürze und Bilderstürme gewesen. Die hinweggefegten Herrschergestalten und -eliten sollten auch visuell aus dem Bewußtsein und dem Erinnerungsvermögen der Völker verschwinden. Politische Säuberungen in der Gegenwart gehen tiefer. Sie müssen tiefer gehen, weil die Gesellschaften und die politischen Systeme, die davon betroffen sind, komplexere Strukturen aufweisen, als dies jemals zuvor der Fall gewesen ist. Hier geht es nicht mehr allein um das Auswechseln von ein paar Figuren, sondern um die Umgestaltung ganzer gesellschaftlicher Schichten, politischer Institutionen und Gestaltungsformen.

Unter welchen Bedingungen und mit welchen Mitteln der gewaltige Versuch unternommen worden ist, die faschistischen Diktaturen in Europa zum Teil noch während, in der Regel nach dem Zweiten Weltkrieg neuen Verhältnissen anzupassen, ist Gegenstand des vorliegenden Sammelbandes. Behandelt werden im einzelnen die Säuberungen in Deutschland-West (Klaus-Dietmar Henke) und -Ost (Helga A. Welsh), Österreich (Dieter Stiefel), Italien (Hans Woller), Vichy-Frankreich (Henry Rousso), Norwegen (Stein A. Larsen), den Niederlanden (Peter Romijn) und Gerhard Hirschfeld), Ungarn (Margit Szilossi-Janze) und Kroatien (Ekkehard Völk). Auch wenn in den einzelnen Ländern eine jeweils spezifisch gelagerte historische Eigendynamik in Umfang, Verlauf und Repräsentanz der Säuberung in Erscheinung getreten ist, so lassen sich doch einige Gemeinsamkeiten herausstreichen. Daran ändert auch die ideologische Komponente nichts, die Tatsache also, daß einige Staaten auf die Prinzipien des demokratischen Verfassungsstaates, andere auf diejenigen des Marxismus-Leninismus verpflichtet worden sind.

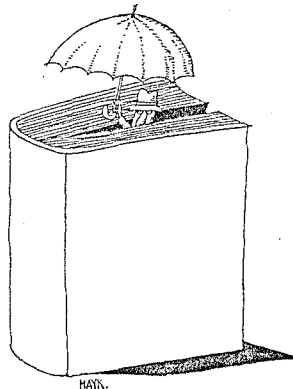
Was die Träger des Säuberungsprozesses anbelangt, so lassen sich sowohl externe als auch interne Gruppen unterscheiden, die daran ein existentielles Interesse geltend gemacht haben. Die Hauptzielsetzende ist natürlich Deutschland. Hier liegt die Hauptverantwortung für die Generalabrechnung zunächst bei den vier Alliierten, denn den Deutschen hat niemand zugetraut, sich am eigenen Schopfe aus dem Sumpf zu ziehen. Das ändert sich – im Westen – erst durch die Einführung der Spruchkammern im März 1946 und durch das den deutschen Stellen übertragene Recht, Wiederaufnahmeverfahren durchzuführen. Auch in Österreich übernehmen zunächst die Alliierten das Kommando. Obwohl sie sich noch gewisse Rechte vorbehalten, beginnt bereits im Frühjahr 1946 die „österreichische“ Phase der Entnazifizierung. Vor allem die Parteien reißen mehr und mehr die Initiative an sich, ohne von den Alliierten gezügelt zu werden. Sie distanzieren sich sogar von einem von diesen vorgelegten und vom Nationalrat verabschiedeten Gesetzentwurf, weil sie darin kein österreichisches Gesetz zu erkennen vermögen.

In gewisser Weise extern verläuft die Säuberung in Italien und in Ungarn. In Italien treten die Amerikaner erst zu einem Zeitpunkt in Erscheinung, als durch den Staatsstreich der konservativen Führungsschicht vom 25. Juli 1943 der Duce bereits abgesetzt worden ist und eine Art „Selbstbefreiung“ eingeleitet wird, die aber kaum systemsprengende Wirkungen gezeigt hat. Die von der Opposition geforderte „epurazione totalitaria“, die radikale Säuberung an Haupt und Gliedern der italienischen Gesellschaft, kommt freilich ins Stocken, als die Amerikaner eingreifen. Denn diese sehen im Durchschnittsitaliener einen „good boy“, wohingegen sie die Faschisten als eine Gangsterbande bezeichnen. Weiter reichende Umerziehungs- und Demokratisierungsmaßnahmen, wie in Deutschland ins Auge gefaßt, entfallen daher.

Eine quasisexterne Säuberung findet auch in Ungarn statt. Dort übernimmt zwar die „Ungarische Nationale Unabhängigkeitsfront“ die Befreiung von Kollaboration und Faschismus. Doch bestimmen die von Moskau aus gelenkten Kommunisten zusehends die Säuberung; ebenso ist die antisowjetische Presse von den entsprechenden Maßnahmen erfalrt.

Dagegen können autonome Säuberungen in Frankreich, Norwegen, den Niederlanden und Kroatien festgestellt werden. Im weitesten Sinne sind es die in scharfer Opposition zu den Kollaborateuren stehenden Gruppen, die die Säuberung voranzubringen suchen. Im Falle Hollands stellt noch während des Krieges die Exilregierung die Frage nach Aburteilung der Faschisten. In Kroatien hat die jugoslawische Volksbefreiungsarmee alsbald nach ihrem Sieg mit der Befreiung vom Ustascha-Regime begonnen.

Auf Unterschiede und Ähnlichkeiten stoßen die Autoren auch bei der Behandlung des Kreises der Betroffenen. Unstrittig ist, daß den Hauptkriegsverbrechern



der Prozeß zu machen sei. So werden in Nürnberg die Nazigrößen abgeurteilt und zum größten Teil hingerichtet. Weitere Prozesse folgen. Die Funktionsträger der Partei und ihrer Gliederungen werden interniert. Aber es sind die Alliierten, nicht die Deutschen, die das Tempo bestimmen. In Italien werden die faschistische Partei und der faschistische Großrat verboten und hochrangige Repräsentanten des Regimes verhaftet. In Vichy-Frankreich wird das Staatsoberhaupt Pétain zwar begnadigt, der Regierungschef Laval indes hingerichtet. Hingerichtet werden in Norwegen Quisling als Führer der „Nasjonal Samling“, in den Niederlanden der Führer der Kollaborationspartei, Mussert. Liquidiert werden in Ungarn die Mitglieder der Szilasi-Regierung und andere hohe Repräsentanten des Regimes, und in Kroatien trifft es die Führer der Ustascha.

Mit Ausnahme von Deutschland und Österreich kommt es in den untersuchten Staaten zu „wildem“ Racheakten gegen Faschisten. Der Abrechnungsfuror in Jugoslawien ist am schlimmsten; er trifft auch deutsche Kriegsgefangene und die dort lebende deutsche Minderheit. In Holland werden nach der Befreiung zunächst willkürliche Massenverhaftungen durchgeführt, wobei die Grenze zwischen den tatsächlichen und den vermeintlichen Kollaborateuren fließend ist.

Werden in solchen Aktionen keinerlei Unterschiede hinsichtlich der Stellung der Betroffenen in den jeweiligen faschistischen Organisationen gemacht, versucht die administrative Säuberung den Kreis der Betroffenen zu differenzieren. So werden in Deutschland – zumindest im Westen – fünf Stufen unterschiedlicher Verantwortlichkeit eingeführt: Hauptschuldige, Belastete, Minderbelastete, Mitläufer, Entlastete. Das fatale Ergebnis ist, daß wirklich Kompromittierte sich in der Mitläufergruppe finden, neben solchen, die niemals Gegenstand der Säuberung hätten werden dürfen.

In Österreich ist versucht worden, nicht nur zwischen einfachen „Pg“ und Funktionsträgern zu unterscheiden, sondern auch zwischen solchen, die vor 1938 der Partei angehört und nationalsozialistisches

Gedankengut vertreten haben, den „Illegalen“, und solchen, die erst nach dem „Anschluß“ der NSDAP beigetreten sind. Später kommt es nicht mehr auf den Status der Illegalität an, sondern auf die Art der Funktion. Auf alle Fälle ist es das Ziel der Politik, den Kreis der Betroffenen so klein wie möglich zu halten, wobei pragmatische Gründe ausschlaggebend sind. Schwergewicht hat sich Italien mit seiner „epurazione“. Die entscheidende Schwachstelle ist, daß die Parteien mit der Säuberung nicht befaßt worden sind, sondern die Verantwortung alleine in die Hände der mit Faschisten durchsetzten Verwaltung gelegt worden ist. Faschisten, die sich im Kampf gegen die Deutschen „ausgezeichnet“ haben, werden „freigestellt“. Ähnlich wie in Italien verläuft die „Entfaschisierung“ in Frankreich hinsichtlich der Verwaltung recht zögerlich, von der Wirtschaft ganz abgesehen.

Vielleicht mit Ausnahme Jugoslawiens greift in allen behandelten Ländern als Verfahren eine justizförmige Abhandlung der faschistischen Verbrechen. Im allgemeinen werden spezielle Gerichte oder justizähnliche Organe eingerichtet, um die Täter abzuurteilen: in den westlichen Deutschland die Spruchkammern, in der SBZ insgesamt 262 Entnazifizierungskommissionen, in Italien „commissione provinciale“ auf regionaler, ein Hochkommissariat und später ein „Alta Corte di Giustizia“ auf zentraler Ebene, in Frankreich „Cours de Justice“, Zivilkammern, Militärtribunale und ein „Haute-Cour de Justice“, in den Niederlanden neben den „besonderen Gerichtshöfen“ mit Laienrichtern besetzte „Volktribunale“, in Ungarn „Nationalkomitees“, „Volksgerichte“ und „Rechtfertigungsausschüsse“.

Grundsatz ist, mit juristischen Mitteln politische Tatbestände ahnden zu wollen. Dabei gehen die westlichen Alliierten in ihrem Machtbereich sowie die Länder mit demokratischen Traditionen wie Frankreich, Norwegen und die Niederlande vom Prinzip der Rechtsstaatlichkeit aus, welches durch den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“ charakterisiert ist. In den einzelnen Beiträgen wird klar erkennbar, daß hier der Pforderfuß der Säuberungen liegt. Denn die zugrundegelegten Strafgesetze erweisen sich als unzureichend. Man beläßt sich daher mit Modifikationen: In Frankreich kann so durch einen Erlaß vom 26. August 1944 die „dégradation nationale“ (nationale Würdelosigkeit) ausgesprochen werden, die mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte einherzugehen pflegt. In Ungarn bedient man sich eines Gesetzes zur Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts, um den öffentlichen Dienst entsprechend zu reduzieren und zu säubern.

Mit Ausnahme der Niederlande nimmt das Strafmaß entsprechend der Dauer der Säuberungsaktionen im allgemeinen ab. Am Ende stehen dann große Amnestiewellen. Deutlich sieht man das in Österreich. Hier werden zwei Drittel der Verurteilten mit Haftstrafen zwischen einem und fünf Jahren bedacht; jedoch schon 1948 beginnt die Phase der Amnestie, von der 90 Prozent der Betroffenen profitieren. Auch in Italien greift die Amnestie bereits 1946, nachdem zuvor schon viele Urteile von der zweiten Instanz kassiert oder stark abgemildert worden sind.

Generell erhellt aus den verschiedenen Länderberichten, daß die Säuberungen wenigstens im Westen nicht den erwünschten Effekt erzielt haben. Vieles liegt an der Schwerfälligkeit der Gerichtspraxis, an Überbürokratisierung, Personalmangel und Verfahrenshemmnissen verschiedenster Art. Aber oft ist auch der nötige politische Wille zu vermissen, diesen Prozeß auch konsequent zu Ende führen zu wollen. Je länger die Verfahren dauern, um so eher stellt sich bei Politik und Öffentlichkeit die Tendenz ein, so schnell als möglich einen Schlussstrich unter die Säuberung zu ziehen und zur Normalität überzugehen.

Die sehr sorgfältig recherchierten und auch spannend geschriebenen Beiträge machen den Sammelband zu einem kleinen Meisterwerk der Zeitgeschichtsschreibung. Das behandelte Thema ist ja auch lange überfällig, und ähnliche Studien über Japan oder Länder der Dritten Welt müßten folgen. ARNO MOHR

Ist der Kontinent noch zu retten?

Politische Geschichte Afrikas im zwanzigsten Jahrhundert